

**Vertraulichkeitsvereinbarung
Non-Disclosure Agreement**

zum Vergabeverfahren start AS 2024-008

zwischen

Regionalverkehre Start Deutschland GmbH

Europa-Allee 70-76

60486 Frankfurt a. M.

*- nachstehend **start** genannt -*

und

- nachstehend _____ genannt -

- nachstehend gemeinsam Vertragsparteien genannt-

Vertraulichkeitsvereinbarung Non-Disclosure Agreement (NDA)

Präambel

Zwischen den Vertragsparteien werden zu dem Zweck der Ausschreibung „start AS 2025-001 / Beauftragung der Vertriebsinfrastruktur im Schienen-Personen-Nahverkehrsnetz Maas-Wupper“ vertrauliche

- Informationen,
- Preise,
- Zeitpläne und
- sonstiger Inhalt

ausgetauscht. Die Vertragsparteien verpflichten sich mit diesem NDA, alle mündlich, schriftlich oder auf anderen Datenträgern übergebenen, vertraulichen Informationen oder Materialien nach Maßgabe dieser Vereinbarung vertraulich zu behandeln.

§ 1 Vertrauliche Informationen

- (1) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind:
 1. Geschäftsgeheimnisse, Know-how, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Business-Plan, Finanzplanung und Personalangelegenheiten.
 2. Informationen über die **start**, ein mit der **start** verbundenes Unternehmen oder zu dem Themengebiet/Zweck, die als „Vertraulich“ bzw. in ähnlicher Weise gekennzeichnete oder mündlich eingestufte Informationen sind.
 3. Alle weitergegebenen Informationen, die nicht öffentlich bekannt bzw. zugänglich sind oder die nur für den internen Bedarf bzw. nicht für eine Veröffentlichung oder externe Weitergabe bestimmt sind und bei denen sich das Geheimhaltungsbedürfnis aus ihrem Gegenstand oder den Gesamtumständen ergibt;
 4. Informationen, die aus vertraulichen Informationen abgeleitet sind, soweit sie Rückschlüsse auf die vertraulichen Informationen zulassen.
- (2) Die Vertraulichkeit gilt unabhängig davon, ob und auf welchem Medium die Information verkörpert oder übermittelt ist.
- (3) Eine Vertrauliche Information ist auch die Tatsache, dass Vertrauliche Informationen ausgetauscht wurden, die Existenz und der Inhalt dieser Vereinbarung sowie die Tatsache, dass Gespräche über Themengebiet/Zweck stattfinden.
- (4) Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung oder Vertraulichkeitsverpflichtungen Berechtigter Dritter öffentlich bekannt wurde. Die Beweislast trägt derjenige, der sich darauf beruft, dass die Information in diesem Sinne nicht vertraulich war.
- (5) Hat der Vertragspartner die Information vor Abschluss dieser Vereinbarung oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig im Besitz der Informationen gelangt ist oder durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt, gilt sie auch nicht als vertraulich im Sinne dieser Vereinbarung.

§ 2 Verwendung der vertraulichen Informationen

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die ihnen bekannt gewordenen, vertraulichen Informationen nur für den o.g. Gegenstand der Vertraulichkeit zu verwenden. Insbesondere werden die Vertragspartner die vertraulichen Informationen nicht nutzen, um sich im Wettbewerb einen geschäftlichen Vorteil gegenüber dem anderen Vertragspartner, einem mit ihm verbundenen Unternehmen oder Dritten zu verschaffen.
- (2) Die Vertragsparteien werden diese vertraulichen Informationen unabhängig davon, ob ihnen diese direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommen sind, strikt vertraulich behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei anderweitig verwerten, verwenden oder an Dritte weitergeben bzw. auf sonstige Weise zugänglich machen.
- (3) Die Vertragsparteien werden alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen und die vertraulichen Informationen vor dem Zugriff Dritter jederzeit sorgfältig schützen.
- (4) Die Beschränkungen bzgl. der Verwendung gelten nicht, wenn die Information aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offenbart werden muss und zuvor alle vertretbaren Möglichkeiten zum Erhalt der Vertraulichkeit ausgeschöpft wurden. In solchen Fällen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich, wenn möglich im Voraus, über die Offenlegung informieren.
- (5) Bereits beim Verdacht auf Kompromittierung von vertraulichen Informationen der Vertragsparteien, zum Beispiel durch Verlust oder Zugriff durch unautorisierte Dritte, ist umgehend die jeweils andere Vertragspartei über den Sachverhalt zu informieren.

§ 3 Weitergabe an berechtigte Dritte

- (1) Die Vertragsparteien dürfen die vertraulichen Informationen nur an Dritte weitergeben oder diesen zugänglich machen, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit im Rahmen des Gegenstandes der Vertraulichkeit erhalten müssen (Berechtigte Dritte).
- (2) Die Weitergabe oder das Zugänglichmachen an berechtigte Dritte bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei, durch einen Einkaufs-Experten der **start**, siehe Fußzeile.
- (3) Berechtigte Dritte sind durch die Vertragsparteien vor der Weitergabe oder dem Zugänglichmachen der vertraulichen Informationen entsprechend dieser Vereinbarung auf Vertraulichkeit zu verpflichten. Die Vertragsparteien treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die vereinbarte Vertraulichkeit von sämtlichen dieser berechtigten Dritten beachtet wird.

§ 5 Rückgabe, Vernichtung und Löschung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle in ihrem Besitz befindlichen verkörperten bzw. gespeicherten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Vertragspartei auf Anforderung jederzeit und mit Beendigung der Zusammenarbeit zum Gegenstand der Vertraulichkeit unaufgefordert herauszugeben bzw. zu zerstören / löschen und die Zerstörung / Löschung auf Anforderung zu bestätigen. Zurückbehaltungsrechte jeder Art sind hierbei ausgeschlossen.
- (2) Festplatten und mobile Datenträger, auf denen vertrauliche Informationen gespeichert wurden, müssen sicher (irreversibel) gelöscht oder physisch vernichtet werden. Entsprechende Papierdokumente müssen in geeigneten Aktenvernichtern entsorgt werden.

§ 6 Vertragsstrafe

- (1) Für jeden Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung sind die Vertragsparteien berechtigt, eine Vertragsstrafe i.H.v. mindestens 5.000-50.000 € zu fordern.

- (2) Von der Vertragsstrafe unberührt bleibt das Recht auf Unterlassen oder eines darüberhinausgehenden Anspruches auf Schadenersatz.

§ 7 Laufzeit, Sonstiges

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt in jedem Fall nach Beendigung der Zusammenarbeit im Rahmen des Gegenstands der Vertraulichkeit für einen Zeitraum von zwei Jahren fort.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Erklärung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser Erklärung im Übrigen nicht berührt.

§ 8 Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des deutschen internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem ist Frankfurt am Main.

Regionalverkehre Start Deutschland GmbH	Unternehmen:	
Frankfurt,	Ort:	Datum:
i.V. Astrid Hallin Zentraleinkauf		
i.V. Jörn Hansing Zentraleinkauf		
Datum und Unterschrift	Datum und Unterschrift	